

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 2/2000

Hagen, den 01.10.2000

## Inhalt:

1. Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 03. Juli 2000
2. Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Kulturmanagement an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 14. Juli 2000
3. Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Bachelor im Fach Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 10. Juli 2000
4. Ordnung für Brückenkurse in den integrierten Studiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 05 Juni 2000
5. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium Restaurierung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 24. Juli 2000
6. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Contarini Instituts für Mediation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 26. Juli 2000

## nachrichtlich

7. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 26. November 1999
8. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 30. November 1999
8. Praktikantenordnung zur Durchführung des Industriepraktikums für Studierende im integrierten Studiengang Elektrotechnik nach der Diplomprüfungsordnung vom 25. Juni 1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung vom 30. November 1999

**Praktikantenordnung  
zur Durchführung des Industriepraktikums für  
Studierende im integrierten Studiengang Elektrotechnik  
nach der Diplomprüfungsordnung vom 25. Juni 1997,  
zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung  
vom 30.11.1999**

### **1. Ziel des Industriepraktikums**

Die Praktikantenausbildung als Bestandteil der Ingenieur- ausbildung soll angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren mit Handwerks-, Verfahrens-, Fertigungs- und Betriebsauf- gaben bekannt machen und ihnen einen Einblick in die industriellen Produktionseinrichtungen sowie in betriebliche Arbeitsweisen ermöglichen.

Im einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Kennenlernen der Be- und Verarbeitung verschiedener Werkstoffe (ohne daß der Erwerb von erheblichen hand- werklichen Fähigkeiten im Vordergrund steht),
- dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -Organisation in der Industrie,
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamar- beit, Hierarchie, soziale Situation)

unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeits- schutzes sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglich- keit.

### **2. Umfang**

Die Industriepraxis im Studium mit sieben Semestern Regel- studienzeit (Diplom I) dauert insgesamt 13 Wochen und im Studium mit neun Semestern Regelstudienzeit (Diplom II) 26 Wochen. Sie besteht in beiden Fällen aus 8 Wochen "Grundpraxis" sowie 5 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom I bzw. 18 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom II.

Die Grundpraxis ist vor dem Grundstudium zu erbringen; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die gesamte Grund- praxis nach Studienbeginn erbracht werden. Spätestens je- doch bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprü- fung ist die vollständige Grundpraxis nachzuweisen.

### **3. Inhalt**

Die Ausbildung in einem Arbeitsgebiet dauert höchstens 5 Wochen (ausgenommen sind die grundlegenden Arbeiten, die bis zu 8 Wochen dauern können). Die praktische Ausbil- dung kann in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden, wobei die Tätigkeit in einem Betrieb in der Regel wenigstens 4 Wochen dauern soll.

Die folgenden Listen enthalten diejenigen Arbeitsgebiete, die für die Grund- bzw. Fachpraxis in Frage kommen.

#### **3.1. Tätigkeiten der Grundpraxis**

Die Grundpraxis umfaßt grundlegende mechanische Tätig- keiten. Hierzu gehören

- grundlegende Arbeiten (Lehrwerkstatt) wie Messen, An- reißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand u.a.,

- spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugma- schinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen u.a.,

- Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflä- chenbehandlung wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten,

- mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und An- lagen.

#### **3.2. Tätigkeiten der Fachpraxis**

Die Fachpraxis ist durch ingenieurnahe Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik gekennzeichnet. Sie sollte in den Bereichen

- Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Prägung, Inbetrieb- nahme

und

- Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Kon- struktion

durchgeführt werden, wobei Tätigkeiten aus beiden Berei- chen zu etwa gleichen Teilen nachgewiesen werden sollen. Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgerä- ten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Program- mierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik auf die praktische Tätigkeit n i c h t angerechnet. Softwarearbeiten mit Bezug zur Elektrotechnik einschließlich Arbeiten im CAD/CAM- Bereich sollen 6 Wochen nicht überschreiten.

### **4. Praktikantenstellen**

Die Praxis kann in allen Industrie- und Handwerksbetrieben abgeleistet werden, die eine Ausbildung im Sinne dieser Ordnung gewährleisten. Eine Vermittlung oder Empfehlung von Praktikantenstellen durch den Fachbereich Elektrotech- nik erfolgt nicht. Industrie- und Handelskammern sowie die Berufsberatung der Arbeitsämter geben Auskunft, welche Betriebe geeignet sind.

### **5. Berichterstattung**

Praktikantinnen und Praktikanten führen während der Praxis über ihre Tätigkeit ein Arbeitsheft (möglichst DIN A4). Auf den ersten Seiten wird eine Übersicht über die durchgeführte Praxis gegeben, aus der Namen und Art der Betriebe und Abteilungen, in denen gearbeitet wurde, sowie die Arbeitsge- biete, Tätigkeiten und Arbeitszeiten im einzelnen zu entneh- men sind. Für jedes Arbeitsgebiet ist ein Bericht von max. 100 Zeilen Umfang abzufassen. In ihm werden die ausge- führten Arbeiten, die benutzten Werkzeuge, Maschinen und Fertigungsverfahren in knapper und übersichtlicher Form (gegebenenfalls mit Skizzen) beschrieben. Betriebsgeheim- nisse dürfen dabei keinesfalls verletzt werden.

Bei jedem Wechsel des Arbeitsgebietes ist das Arbeitsheft den zuständigen Ausbilderinnen und Ausbildern im Betrieb vorzulegen und von diesen sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten mit Angabe des Datums zu unterschreiben.

### **6. Nachweis**

Bei Ausscheiden aus einem Betrieb stellt dieser ein Prakti- kantenzeugnis oder eine Arbeitsbescheinigung aus, aus der hervorgeht, wie lange die Praktikantin oder der Praktikant die in den Richtlinien aufgeführten Arbeiten verrichtet hat. Prakti- kantenzeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen und Ar- beitshefte über 8 Wochen "Grundpraxis" sind wie unter Ziffer 2. angegeben spätestens bei der Meldung zum letzten Teil

der Diplom-Vorprüfung vollständig vorzulegen. Die Nachweise in entsprechender Form über 5 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom I bzw. über 18 Wochen "Fachpraxis" beim Diplom II sind spätestens bei der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung I bzw. II beim Prüfungsamt des Fachbereichs Elektrotechnik vorzulegen.

## **7. Anerkennung**

Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen wird die Grund- und Fachpraxis generell erlassen.

Eine abgeschlossene Lehre (als Mechaniker, Werkzeugmacher, Starkstromelektriker, Elektroinstallateur, Rundfunkmechaniker o.ä.) wird als Grundpraxis bei Vorlage des Gesellenbriefes anerkannt; nachgewiesene Tätigkeiten der Fachpraxis können ebenfalls angerechnet werden.

Eine Ausbildung in den Lehrwerkstätten oder technischen Einheiten der Bundeswehr kann auf die Grund- und/oder Fachpraxis angerechnet werden, wenn

- a) die Tätigkeit den unter Ziffer 3 aufgeführten Arbeiten entspricht,
- b) eine Bescheinigung über die bei der Bundeswehr ausgeführten Tätigkeiten vorliegt,
- c) ordnungsgemäße Berichte (Arbeitshefte) über die Tätigkeiten vorliegen (Tätigkeiten, die unter Geheimhaltungsvorschriften fallen, müssen nicht erwähnt, jedoch zeitlich nachgewiesen werden).

Berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 2 Jahren können auf Antrag angerechnet werden. Hierbei sind Nachweise über Dauer, Art und Inhalt der Tätigkeiten vorzulegen.

## **8. Zuständigkeiten**

Die anerkennende Stelle ist das Prüfungsamt Elektrotechnik. In Ausnahmefällen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Elektrotechnik. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Industriepraktikum in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **9. Inkrafttreten der Praktikantenordnung**

Die Praktikantenordnung ist gültig für Studierende, die nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität vom 25. Juni 1997 studieren und tritt gemäß Beschluß des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 9.12.1998 und des Senates der FernUniversität - GH in Hagen vom 10.03.1999 am 1.10.1998 in Kraft.